

ENTWURF

ABÄNDERUNGSPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Föderative Republik Brasilien, vom Wunsche geleitet, ein Abänderungsprotokoll zum am 24. Mai 1975 in Wien unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen, haben Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Der Titel des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„ABKOMMEN

**ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN**

**ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN
VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR VERHINDERUNG DER
STEUERVERKÜRZUNG UND –UMGEHUNG”**

ARTIKEL 2

Die Präambel des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Die Republik Österreich und die Föderative Republik Brasilien,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:"

ARTIKEL 3

Artikel 2 Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Brasilien:

die Bundeseinkommensteuer

(im Folgenden als „brasilianische Steuer“ bezeichnet);

b) in Österreich:

(i) die Einkommensteuer;

(ii) die Körperschaftsteuer;

(iii) die Vermögensteuer;

(iv) die Grundsteuer;

(v) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;

(vi) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;

(im Folgenden als „österreichische Steuer“ bezeichnet).“

ARTIKEL 4

Österreichischer Vorschlag:

[1. Artikel 5 Absatz 2 lit. g wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.“]

2. Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben,

vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit oder im Fall der lit. f die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.”

Österreichischer Vorschlag:

[ARTIKEL 5

Artikel 9 des Abkommens wird in Artikel 9 Absatz 1 unnummeriert und der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.”]

ARTIKEL 6

1. Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) **Brasilianischer Vorschlag:** [10] **Österreichischer Vorschlag:** [0] vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens **Brasilianischer Vorschlag:** [25] **Österreichischer Vorschlag:** [10] vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt; oder
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.”

2. Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(5) Besitzt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat eine Betriebstätte, so darf diese Betriebstätte nach dem Recht des anderen Vertragsstaates einer Abzugsteuer unterworfen werden. Diese Steuer darf jedoch 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Gewinne dieser Betriebstätte, der nach Abzug der darauf entfallenden Körperschaftsteuer ermittelt wurde, nicht übersteigen.”

3. Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens wird aufgehoben.

ARTIKEL 7

1. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Abkommens werden aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

Österreichischer Vorschlag:

[(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Vertragstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.”]

Brasilianischer Vorschlag:

[(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Vertragstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen, wenn der Nutzungsberechtigte eine Bank ist und das Darlehen für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren für die Finanzierung des Kaufs von Ausrüstungen oder von Investitionsprojekten gewährt worden ist; oder
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen in allen anderen Fällen.”]

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen Zinsen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in diesem Staat ansässige Person ist und

- a) dieser Staat, eine seiner Gebietskörperschaften oder die Zentralbank ist;
- b) wenn die Zinsen von dem Staat, aus dem die Zinsen stammen, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer seiner Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlt werden; oder
- c) wenn die Zinsen für Darlehen, Forderungen oder Kredite gezahlt werden, die diesem Vertragstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Exportfinanzierungsagenturen geschuldet oder von diesen gewährt, garantiert oder versichert werden.”

Brasilianischer Vorschlag:

[ARTIKEL 8

Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Staat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren, die aus der Benutzung oder dem Recht auf Benutzung von Marken stammen;
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen.”]

Brasilianischer Vorschlag:

[ARTIKEL 9

Der folgende neue Artikel 12-A wird unmittelbar nach Artikel 12 des Abkommens eingefügt:

**„Artikel 12-A
Entgelte für technische Leistungen**

- (1) Entgelte für technische Leistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Artikels 14 und vorbehaltlich der Artikel 8, 16 und 17 dürfen Entgelte für technische Leistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen, jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Entgelte eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Entgelte nicht übersteigen.
- (3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Entgelte für technische Leistungen“ bedeutet Zahlungen jeder Art für die Erbringung von Leistungen leitender, technischer oder beratender Art, es sei denn, die Zahlungen erfolgen
 - a) an einen Arbeitnehmer der Person, welche die Zahlungen leistet;
 - b) für eine unterrichtende Tätigkeit an einer Bildungseinrichtung oder für eine unterrichtende Tätigkeit durch eine Bildungseinrichtung; oder
 - c) durch eine natürliche Person für Leistungen zum persönlichen Gebrauch einer natürlichen Person.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Entgelte für technische Leistungen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder die Entgelte für technische Leistungen stammen, eine Tätigkeit durch eine im anderen Staat gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine im anderen Staat gelegene feste Einrichtung ausübt und die Entgelte für technische Leistungen tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
- (5) Im Sinne dieses Artikels und vorbehaltlich des Absatzes 6 gelten Entgelte für technische Leistungen dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist oder der Schuldner der Entgelte, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung hat und die Schuld, für die die Entgelte gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden ist, und die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Entgelte trägt.

(6) Im Sinne dieses Artikels gelten Entgelte für technische Leistungen dann als nicht aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine im diesem Staat ansässige Person ist und im anderen Vertragsstaat (**Österreichischer Vorschlag:** oder in einem Drittstaat) eine Tätigkeit durch eine im anderen Staat oder im Drittstaat gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine im anderen Staat oder im Drittstaat gelegene feste Einrichtung ausübt und die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Entgelte trägt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten der Entgelte für technische Leistungen oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Entgelte, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden."

Brasilianischer Vorschlag:

[ARTIKEL 10

Artikel 14 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden; diese Einkünfte dürfen jedoch auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern die folgenden Umstände vorliegen:

- a) wenn der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht; in diesem Fall dürfen die Einkünfte im anderen Staat jedoch nur insoweit besteuert werden, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder
- b) wenn die Person sich im anderen Vertragsstaat insgesamt 183 Tage oder länger innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält; in diesem Fall dürfen die Einkünfte im anderen Staat jedoch nur insoweit besteuert werden, als sie aus Tätigkeiten stammen, die im anderen Staat ausgeübt werden.

(2) Der Ausdruck "freier Beruf" umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, technische, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer."]

Brasilianischer Vorschlag:

[ARTIKEL 11

Der folgende neue Absatz 8 wird in das Protokoll zum Abkommen eingefügt:

„XX Es besteht Übereinstimmung, dass Artikel 12 Absatz 3 auf Vergütungen jeder Art Anwendung findet, die für die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen gezahlt werden.“]

ARTIKEL 12

Artikel 18 wird in Artikel 18 Absatz 1 unnummeriert und der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und andere Zahlungen, die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaates geleistet werden, in diesem Staat besteuert werden.“

ARTIKEL 13

Artikel 19 wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) a) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.“

ARTIKEL 14

Artikel 21 wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

Österreichischer Vorschlag:

„(1) Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.“]

Brasilianischer Vorschlag:

„(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden und aus dem anderen Vertragstaat stammen, auch im anderen Staat besteuert werden.“]

ARTIKEL 15

1. Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) (Aufgehoben).“

2. Artikel 23 Absatz 3 wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Brasilien besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

b) Lit. a gilt nicht für Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person, wenn Brasilien dieses Abkommen so anwendet, dass Brasilien diese Einkünfte von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 der Artikel 10, 11 oder 12 auf diese Einkünfte anwendet.“

3. Artikel 23 Absatz 5 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(5) (Aufgehoben).“

Österreichischer Vorschlag:

[4. Artikel 23 Absatz 6 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

“(6) (Aufgehoben).”]

5. Artikel 23 Absatz 7 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(7) (Aufgehoben).“

Österreichischer Vorschlag:

[6. Artikel 23 Absatz 9 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(9) (Aufgehoben).“]

ARTIKEL 16

Artikel 25 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.“

ARTIKEL 17

Artikel 26 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der

Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragstaat,
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragstaates abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.”

ARTIKEL 18

„Artikel 26-A

Anspruch auf Vergünstigungen

Brasilianischer Vorschlag:

[(1) Sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht, hat eine in einem Vertragstaat ansässige Person keinen Anspruch auf eine Vergünstigung, die anderenfalls durch dieses Abkommen gewährt würde (mit Ausnahme einer Vergünstigung gemäß [Artikel IV Absatz 3] Artikel IX oder Artikel XXIV), es sei denn, diese Person ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vergünstigung gewährt würde, eine „berechtigte Person“ im Sinne des Absatzes 2.

(2) Eine in einem Vertragstaat ansässige Person ist zu einem Zeitpunkt, zu dem anderenfalls durch das Abkommen eine Vergünstigung gewährt würde, eine berechtigte Person, wenn sie zu diesem Zeitpunkt

- a) eine natürliche Person ist;
 - b) dieser Vertragstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine Behörde oder Einrichtung dieses Staates oder dieser Gebietskörperschaft ist;
 - c) eine Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger ist, sofern die Hauptgattung ihrer beziehungsweise seiner Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen gehandelt wird;
 - d) eine andere als eine natürliche Person ist, die einen Erwerbszweck verfolgende Organisation ist, auf die sich die zuständigen Behörden verständigen;
 - e) eine andere als eine natürliche Person ist, sofern zu diesem Zeitpunkt und an mindestens der Hälfte der Tage eines Zeitraums von zwölf Monaten, der diesen Zeitpunkt umfasst, mindestens 50 vom Hundert der Anteile an der Person unmittelbar oder mittelbar in diesem Vertragstaat ansässigen Personen gehören, die nach lit. a bis d Anspruch auf die Vergünstigungen dieses Abkommens haben.
- (3) a) Eine in einem Vertragstaat ansässige Person hat unabhängig davon, ob sie eine berechnete Person ist, Anspruch auf Vergünstigungen nach diesem Abkommen für bestimmte aus dem anderen Vertragstaat bezogene Einkünfte, wenn sie im erstgenannten Staat aktiv eine Geschäftstätigkeit ausübt und die aus dem anderen Staat bezogenen Einkünfte aus dieser Geschäftstätigkeit stammen oder mit ihr verbunden sind. Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck „aktiv eine Geschäftstätigkeit ausüben“ nicht folgende Tätigkeiten oder eine Kombination derselben:
- (i) Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft,
 - (ii) Gesamtaufsicht über oder -verwaltung eines Konzerns,
 - (iii) Konzernfinanzierung (einschließlich Cash-Pooling) oder
 - (iv) Vornahme oder Verwaltung von Kapitalanlagen, es sei denn, diese Tätigkeiten werden von einer Bank oder einem Finanzinstitut, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten verständigen, einem Versicherungsunternehmen oder einem zugelassenen Wertpapierhändler im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit ausgeübt.
- b) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Person bestimmte Einkünfte aus einer im anderen Vertragstaat von ihr ausgeübten Geschäftstätigkeit oder bezieht sie bestimmte im anderen Vertragstaat erzielte Einkünfte von einer verbundenen Person, so gelten die Voraussetzungen nach lit. a nur dann als für diese Einkünfte erfüllt, wenn die von der ansässigen Person im erstgenannten Vertragstaat ausgeübte Geschäftstätigkeit, mit der die Einkünfte in Zusammenhang stehen, im Verhältnis zu der gleichen Tätigkeit oder einer ergänzenden Geschäftstätigkeit, die von der ansässigen Person oder der verbundenen Person im anderen Vertragstaat ausgeübt wird, erheblich ist. Ob eine Geschäftstätigkeit im Sinne dieser lit. erheblich ist, wird anhand aller Tatsachen und Umstände festgestellt.
 - c) Für die Anwendung dieses Absatzes gelten Tätigkeiten verbundener Personen in Bezug auf eine in einem Vertragstaat ansässige Person als Tätigkeiten dieser ansässigen Person.

(4) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die keine berechnigte Person ist, hat gleichwohl Anspruch auf eine Vergünstigung, die anderenfalls durch dieses Abkommen für bestimmte Einkünfte gewährt würde, sofern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vergünstigung anderenfalls gewährt würde, und an mindestens der Hälfte der Tage eines Zeitraums von zwölf Monaten, der diesen Zeitpunkt umfasst, mindestens 75 vom Hundert der Eigentumsrechte an der ansässigen Person unmittelbar oder mittelbar Personen gehören, die gleichberechnigte Begünstigte sind.

(5) Wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person weder nach Absatz 2 eine berechnigte Person ist noch nach Absatz 3 oder 4 Anspruch auf Vergünstigungen hat, kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, in dem die Vergünstigungen nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels versagt werden, unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks dieses Abkommens gleichwohl die Vergünstigungen dieses Abkommens oder Vergünstigungen für bestimmte Einkünfte gewähren, jedoch nur, sofern die Person zur hinreichenden Überzeugung dieser zuständigen Behörde nachweist, dass weder einer der Hauptzwecke ihrer Errichtung, ihres Erwerbs oder ihrer Unterhaltung noch einer der Hauptzwecke der Ausübung ihrer Geschäfte darin bestand, Vergünstigungen nach diesem Abkommen zu erhalten. Die zuständige Behörde des Vertragsstaates, bei welcher der Antrag nach diesem Absatz von einer im anderen Staat ansässigen Person gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Staats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder diesen ablehnt.

(6) Im Sinne dieses und der vorstehenden Absätze

- a) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“
 - (i) jede Börse, die nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten als solche errichtet wurde und gesetzlich geregelt wird, und
 - (ii) jede andere von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbarte Börse;
- b) bedeutet der Ausdruck „Anteile“ bei Rechtsträgern, die keine Gesellschaften sind, mit Anteilen vergleichbare Rechte;
- c) bedeutet der Ausdruck „Hauptgattung von Anteilen“ die Gattung oder Gattungen der Anteile einer Gesellschaft oder eines Rechtsträgers, welche die Mehrheit der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Gesellschaft oder des Rechtsträgers darstellt;
- d) sind zwei Personen „verbundene Personen“, wenn einer der beiden Personen mindestens 50 vom Hundert der Eigentumsrechte an der anderen Person (oder bei einer Gesellschaft mindestens 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft) unmittelbar oder mittelbar gehören oder einer weiteren Person mindestens 50 vom Hundert der Eigentumsrechte an jeder Person (oder bei einer Gesellschaft mindestens 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft) unmittelbar oder mittelbar gehören. In jedem Fall ist eine Person mit einer anderen Person verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge die eine die andere beherrscht oder beide von derselben Person oder denselben Personen beherrscht werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „gleichberechtigter Begünstigter“ eine Person, die in Bezug auf bestimmte Einkünfte Anspruch auf Vergünstigungen hätte, die durch einen Vertragsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht, diesem Abkommen oder einer

anderen völkerrechtlichen Übereinkunft gewährt werden und den nach diesem Abkommen für diese Einkünfte zu gewährenden Vergünstigungen entsprechen oder vorteilhafter als diese sind. Um festzustellen, ob eine Person in Bezug auf von einer Gesellschaft bezogene Dividenden ein gleichberechtigter Begünstigter ist, wird die Person so behandelt, als wäre sie eine Gesellschaft und hielte sie genau das gleiche Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft, das die Gesellschaft hält, welche die Vergünstigung für die Dividenden fordert.]]

(7) a) Wenn

- (i) ein Unternehmen eines Vertragsstaates Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Vertragsstaat diese Einkünfte als Einkünfte betrachtet, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, sowie
- (ii) die Gewinne, die dieser Betriebstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen des Abkommens nicht für Einkünfte, auf die im Drittstaat oder -gebiet weniger als 60 vom Hundert der Steuer erhoben wird, die im erstgenannten Vertragsstaat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebstätte im erstgenannten Vertragsstaat gelegen wäre. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaates besteuert werden.

- b) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn die aus dem anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte aus einer durch die Betriebstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens beziehungsweise eines zugelassenen Wertpapierhändlers).
- c) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes in Bezug auf bestimmte Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag dieser ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt hat, gerechtfertigt ist (wie beispielsweise das Bestehen von Verlusten). Die zuständige Behörde des Vertragsstaates, bei der eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach dem vorstehenden Satz einen Antrag gestellt hat, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(8) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.”

ARTIKEL 19

1. Der folgende Satz wird dem Absatz 2 des Protokolls hinzugefügt:

„(2) In Bezug auf Artikel 11 Absatz 3 besteht Übereinstimmung, dass die nachstehenden Einrichtungen, die in ihrer Eigenschaft als solche tätig werden, als Exportfinanzierungsagenturen gelten:

a) in Österreich: Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) und Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB);

b) in Brasilien: Banco do Brasil (BB) und Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES);

c) jede andere Einrichtung nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.“

2. Die folgenden neuen Absätze werden in das Protokoll zum Abkommen eingefügt:

„(7) Es besteht Übereinstimmung, dass im Fall Brasilien der Sozialbeitrag von den Reingewinnen („Contribuição Social sobre o Lucro Líquido - CSLL“, in Portugiesisch), eingeführt durch das Gesetz 7.689 vom 15. Dezember 1988, zu den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Steuern gehört.

(8) Es besteht Übereinstimmung, dass Zinsen, die nach dem brasilianischen Steuerrecht als „Zinsen für das Eigenkapital der Gesellschaft“ („juros sobre o capital próprio“ in Portugiesisch) gezahlt werden, auch im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 als Zinsen gelten.

(9) Es besteht Übereinstimmung, dass dieses Abkommen nicht so auszulegen ist, dass ein Vertragsstaat daran gehindert ist, seine innerstaatlichen Gesetze zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder Steuerumgehung anzuwenden, wie beispielsweise Vorschriften über die „Unterkapitalisierung“, Vorschriften über „beherrschte ausländische Unternehmen“ (Hinzurechnungsbesteuerung) oder sonstige innerstaatliche Anti-Missbrauchsvorschriften.

(10) Sind die Voraussetzungen nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem Abkommen erfüllt, kann in beiden Staaten eine Entlastung von der Abzugsteuer an der Quelle oder eine Rückzahlung der Abzugsteuer Anwendung finden. Beide Vertragsstaaten kommen überein, dass sie einander die maßgebenden Formulare und eine Darstellung über das maßgebende Verfahren für die Entlastung an der Quelle oder die Rückzahlung zukommen lassen.

Brasilianischer Vorschlag:

[(11) Falls Österreich Gesetze einführt, die eine Körperschaftsteuer für Dividenden vorsehen, die von einer verbundenen brasilianischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und aus der Industrieproduktion stammen, die von brasilianischen Anreizen zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung in Brasilien für die nördlichen und nordöstlichen Regionen profitierte, welche von der brasilianischen Agentur für die Entwicklung des Nordostens („Superintendência de Desenvolvimento do Nordeste – SUDENE“) oder der Agentur für die Entwicklung des Amazonas („Superintendência de Desenvolvimento da Amazônia – SUDAM“) genehmigt wurden, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten darüber beraten, wie die Wirkung dieser Anreize beibehalten werden kann.]

(12) Zu Art. 26:

(i) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(ii) Es besteht Übereinstimmung, dass der in Artikel 26 vorgesehene Informationsaustausch nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen („fishing expeditions“).

(iii) Die Vertragstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis zum automatischen Austausch von Informationen, von denen sie annehmen, dass diese für den anderen Staat von Interesse sind.

Brasilianischer Vorschlag:

[(iv) Es besteht Übereinstimmung, dass Brasilien Artikel 26 nur für den Austausch von Informationen für die Anwendung und Durchführung seiner Bundessteuern anwenden darf.]

(v) Die Vertragstaaten leisten sich keine gegenseitige Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern. Falls Brasilien seine Politik ändert und die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern in seine Doppelbesteuerungsabkommen aufnimmt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragstaaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten in Verhandlungen eintreten, um das Abkommen zu ändern und einen solchen Artikel aufzunehmen.

Österreichischer Vorschlag:

[(13) Auslegung des Abkommens

Es besteht Übereinstimmung, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragstaaten zum OECD-Muster oder dessen Kommentar;
- b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;

- c) alle gegenteiligen Auslegungen, die einer der beiden Vertragsstaaten in einer veröffentlichten Erklärung vornimmt, die der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates vor In-Kraft-Treten des Abkommens übermittelt worden ist;
- d) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD-Kommentar – der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann – stellt eine Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 dar.”]

ARTIKEL 20

1. Jeder der Vertragsstaaten teilt dem anderen Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg den Abschluss der nach seinem Recht erforderlichen Verfahren für die In-Kraft-Setzung dieses Abänderungsprotokolls mit.

2. Dieses Abänderungsprotokoll tritt am 30. (dreißigsten) Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die spätere der Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt und findet Anwendung:

a) in Brasilien:

- (i) hinsichtlich der an der Quelle einbehaltenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres gezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abänderungsprotokolls folgt;
- (ii) hinsichtlich der anderen Steuern auf Einkünfte, die in Steuerjahren erzielt werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das unmittelbar auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abänderungsprotokolls folgt;

b) in Österreich:

hinsichtlich österreichischer Steuern auf jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner beginnt, der unmittelbar auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Abänderungsprotokolls folgt.

ARTIKEL 21

Dieses Abänderungsprotokoll findet ab dem Zeitpunkt nicht mehr Anwendung, ab dem das Abkommen gemäß Artikel 29 des Abkommens nicht mehr Anwendung findet.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Gefertigten dieses Abänderungsprotokoll unterzeichnet.

Geschehen zu XXX, am XXX, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

**FÜR
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**FÜR
DIE FÖDERATIVE REPUBLIK
BRASILien**
